



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 08.05.2025

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Nadine Briechle, Leiterin Amt 30
Vorlagennummer: 2025/30/065/2

TOP 2

Anpassung Taxitarifordnung; Beschluss

Sachverhalt:

Antrag der Taxi-Funk eG Kempten und der Ab ins Taxi GmbH auf Änderung der Taxitarifordnung (Tarifierhöhung)

Grundlage für die Regelung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr ist § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 11 Delegationsverordnung. Demnach ist die Stadt Kempten (Allgäu) als Kreisverwaltungsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen.

a) Antrag:

Die Taxi-Funk eG Kempten, der derzeit der überwiegende Teil der Taxi-Unternehmen in Kempten angeschlossen ist (mit 44 Taxen von insgesamt 70) sowie die Ab ins Taxi GmbH, haben einen Antrag auf Anhebung der Taxitarife gestellt.

Als Begründung werden die Erhöhungen des Mindestlohnes zum 01.01.2025 von bisher 12,41 EUR auf 12,82 EUR angeführt. Des Weiteren wird auf einen enormen Anstieg der Werkstattkosten für Service- und Reparaturleistungen sowie gestiegene KfZ-Versicherungskosten verwiesen. Nicht zuletzt ist der in den letzten Jahren stets gestiegene Verbraucherpreisindex mit Inflationsrate insbesondere wegen der Energiekosten zu berücksichtigen.

Die Taxitarife im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) wurden zuletzt zum 15.01.2015, zum 15.01.2020 und zum 01.07.2022 erhöht. Die Taxitarife sollen **laut Antrag der Taxi-Funk e. G. und der Ab ins Taxi GmbH wie folgt geändert werden:**

	derzeitiger Tarif	beantragter Tarif
Mindestfahrpreis (Grundpreis plus Fortschaltbetrag)	4,50 EUR	4,90 EUR
Kilometerpreis	2,00 EUR (<u>tagsüber</u>) (entspricht 100,00 m à 0,20 EUR) 2,40 EUR (<u>nachts</u>) (entspricht 83,33 m à 0,20 EUR)	2,40 EUR (<u>tagsüber</u>) (entspricht 83,33 m à 0,20 EUR) 2,60 EUR (<u>nachts</u>) (entspricht 76,92 m à 0,20 EUR)
1 Std. Wartezeit (=	30,00 EUR	35,00 EUR

Zeitpreis)	(= 0,20 EUR pro 24 Sekunden)	(= 0,20 EUR pro 20,6 Sekunden)
Schadenersatz bei Abbestellung	4,50 EUR	4,90 EUR
Zuschlag f. Großraumfahrzeuge	5,00 EUR	6,00 EUR

Für die Ermittlung der Wegstrecke wurde wie bisher eine „Schalteinheit“ von 0,20 EUR zu Grunde gelegt. Schalteinheit bedeutet, dass der Fahrpreisanzeiger alle 20 Cent „weitspringt“. Der Betrag ist historisch bedingt und wird fast im kompletten Bundesgebiet so verwendet. Ausgehend von einem Kilometerpreis von 2,40 Euro ergibt sich für 20 Cent eine Wegstrecke von 83,33 m tagsüber. Nachts ergibt sich ausgehend von einem Kilometerpreis von 2,60 Euro für 20 Cent eine Wegstrecke von 76,92 m.

Als Nachtzeit wird der Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr festgesetzt.

Der „Zeitpreis“ wird fällig, wenn das Taxi auf den Kunden warten muss, aber auch, wenn es im Stau steht.

b) Anhörungsverfahren:

Die Verwaltung führte auf Basis des Antrags gem. den genannten Überlegungen die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen durch. Die IHK Schwaben hält eine Tarifsteigerung in einem gewissen Turnus grundsätzlich für berechtigt, weist aber darauf hin, dass ein höherer Preis nicht immer vom Kunden angenommen wird und nicht zwangsläufig zu einem höheren Umsatz führt. Die beantragte Erhöhung der Fahrpreise beläuft sich im Durchschnitt auf rund 12,5 Prozent, wenn man alle geplanten Erhöhungen zusammen betrachtet. Da die Kosten für Taxiunternehmen gestiegen sind, stimmt die IHK Schwaben dem Entwurf zu. Sie gibt aber zu bedenken, dass die letzte Erhöhung der Tarife im Jahr 2022 stattfand und demnach auch noch nicht allzu lange zurück liegt. Eine erneute Erhöhung kann dazu führen, dass die Kundschaft im Hinblick auf die Alternativen vor Ort auch einmal auf eine andere Verkehrsform umsteigt und daher der Umsatz entgegen den Erwartungen sinkt.

Das Gewerbeaufsichtsamt und Eichamt erheben keine Einwendungen. Die nicht der Genossenschaft angeschlossenen Unternehmer bzw. Taxifahrer wurden ebenfalls angehört. Sie erhoben keine Einwände gegen die Erhöhung, hatten aber teilweise preislich unterschiedliche Vorschläge.

c) Beurteilung durch die Verwaltung:

Die Taxitarife wurden zuletzt zum 01.07.2022 geändert. Grundsätzlich ist dies eine eher kurze Zeitspanne, um die Tarife erneut anzupassen. Jedoch gilt es, die aktuell ansteigenden Preise sowie die Erhöhung des Mindestlohns zu beachten. Außerdem sind die Fahrzeughaltungskosten außerordentlich angestiegen. Nach alledem erscheint eine Anhebung der Tarife im vorgeschlagenen Rahmen durchaus gerechtfertigt.

Erhöhung in Prozentzahlen:

Tarif	Bisher	Neu	Steigerung um
Grundpreis	4,50 EUR	4,90 EUR	8,8 %
Kilometerpreis Tag	2,00 EUR	2,40 EUR	20,0 %
Kilometerpreis Nacht	2,40 EUR	2,60 EUR	8,3 %
Zeitpreis (Wartezeit)	30,00 EUR	35,00 EUR	16,6 %

Beispiele:

Wegstrecke	Aktueller Tarif	Neuer Tarif	Erhöhung in %
2 Kilometer	8,50 EUR (Tag)	9,70 EUR (Tag)	14,1 %
	9,30 EUR (Nacht)	10,10 EUR (Nacht)	8,6 %
5 Kilometer	14,50 EUR (Tag)	16,90 EUR (Tag)	16,5 %
	16,50 EUR (Nacht)	17,90 EUR (Nacht)	8,5 %
10 Kilometer	24,50 EUR (Tag)	28,90 EUR (Tag)	17,9 %
	28,50 EUR (Nacht)	30,90 EUR (Nacht)	8,4 %

Bei der letzten Erhöhung im Jahr 2022 betrugen die Steigerungen 15,4 % (Grundpreis) bzw. 11,1 % (km-Preis tagsüber) und 20,0 % (km-Preis nachts). Grund war seinerzeit bereits die Erhöhung des Mindestlohnes sowie der gestiegene Verbraucherpreisindex mit Inflationsrate.

Die jetzige Erhöhung des Grundpreises um 8,8 % erscheint vertretbar.

Die Preise in den Tagesstunden steigen um ca. 20 %, die Preise in den Nachtstunden (zw. 22 Uhr und 6 Uhr) aufgrund des Nacht-Tarifes um ca. 8,3 %. Dies erscheint gerade im Hinblick auf die letzte Erhöhung zweckmäßig, da damals der Nachttarif im Gegensatz zum Tagestarif prozentual deutlich stärker angehoben wurde.

Der Vergleich mit anderen Städten und Landkreisen zeigt, dass auch diese Erhöhungen vertretbar sind:

Umliegende Kreisverwaltungsbehörden, darunter Kaufbeuren, Memmingen und Oberallgäu haben ihre Tarife durch deutliche Erhöhungen in den letzten 2 bis 3 Jahren an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der jeweilige Grundpreis variiert zwischen 4,20 und 6,20 EUR.

Die km-Preise variieren tagsüber zwischen 2,10 und 2,60 EUR bzw. nachts zwischen 2,20 und 2,70 EUR.

Auch die anderen Positionen wie Zeitpreis und Schadensersatz bei Abbestellung sind unseres Erachtens angemessen und sind vergleichbar mit Tarifen anderer Städte. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Taxitarife wie folgt festzusetzen:

	<u>beantragter Tarif</u>
Mindestfahrpreis (Grundpreis plus Fortschaltbetrag)	4,90 EUR
Kilometerpreis	2,40 EUR (tagsüber) (entspricht 83,33 m à 0,20 EUR) 2,60 EUR (nachts) (entspricht 76,92 m à 0,20 EUR)
1 Std. Wartezeit (= Zeitpreis)	35,00 EUR (= 0,20 EUR pro 20,6 Sekunden)
Schadenersatz bei Abbestellung	4,50 EUR

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung) in der Fassung des Entwurfes vom 17.03.2025. Die Änderungen sollen nach Abstimmung mit dem Eichamt, möglichst zum 01.07. 2025, in Kraft treten.

Anlagen:

Änderungsverordnung Entwurf 2025
Vergleich mit anderen Städten